

### Tischvorlage zur ULV Sitzung am 05.10.2022

**Zusatzantrag** gem. § 20 Abs. 7 Nr. 2 der Kreistags-GeschO zu TOP 9 ö – ULV – Sitzung am 05.10.2022

Im Falle der Ablehnung des AfD-Antrages sowie der AfD-Anregungen und - Empfehlungen zu TOP 9 ö der ULV-Sitzung am 05.10.2022 möge der ULV beschließen:

1. Die unter dem 09.08.2022 von der uNB veranlaßte generelle Absage der zur „AG-Windkraft anberaumten Treffen“ und somit gleichzeitige Auflösung dieser AG ist wegen fehlender Zuständigkeit der uNB unwirksam.
2. Unabhängig von evtl. mangelnder Zuständigkeit (s. Nr. 1) wäre eine Auflösung der Arbeitsgruppe „Windkraft“ sachlich unbegründet; sie besteht daher weiterhin.

#### **Begründung:**

Zu Nr. 1:

Die AG „Windkraft“ wurde vom ULV durch Beschluß in seiner Sitzung vom 09.02.2022 mit dem Auftrag an die Fraktionen zur Benennung von Vertretern und ihrer Stellvertreter für dieses Gremium gegründet.

Im Sitzungs-Vorlauf zu dieser Sitzung wurde ganz allgemein die Einrichtung dieser AG ohne weitere Erläuterungen angekündigt.

Mit dem genannten Beschluß hat sich der ULV die erwähnte Ankündigung zu eigen gemacht und die Einrichtung eines solchen Gremiums erst legitimiert.

Daher können auch nur der ULV (theoretisch ggf. auch KSA oder KT), aber eben nicht die uNB oder sonst wer aus der Verwaltung die Termine generell absagen oder gar das Gremium auflösen.

Zu 2:

Die AG „Windkraft“ bezieht ihre „Existenz“-Berechtigung keineswegs nur aus einer evtl. LSG-Änderung, sondern erstreckt sich auf das **gesamte** Planungs- und Genehmigungsverfahren rund um den beabsichtigten Windpark im Ebersberger Forst mit fünf WKA´s.

Neben dem sog. „**Scoping**“ (Auswirkungen auf die Umwelt) erfaßt das gesamte Verfahren u.a. auch das sog. **Screening**“ (Vorprüfung), die **SUP** (Strategische Umweltprüfung), die **UVP** (Umweltverträglichkeitsprüfung), die wiederum mit der **Verträglichkeitsprüfung** als solcher koordiniert oder aber in sie integriert werden kann (s. Nr. 2.2.3.2 des nachfolgend näher beschriebenen Leitfadens der EU).

Das und die weiteren Einzelheiten – auch im Hinblick auf benachbarte FFH-Gebiete und auf den Vogelschutz finden sich u,a, im „**Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU**“ als Mitteilung der Europäischen Kommission vom 18.11.2020 (C/2020 7730 final).

Auch die Öffentlichkeit ist einschließlich der anerkannten Umweltverbände aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs der EU (EUGH) schon am Verfahren der Verträglichkeitsprüfung zu beteiligen (s. 3.6 a.a.O.).

Die gerade auch deshalb gegründete AG „Windkraft“ als ständiges Informationsorgan des Kreistages ist zumindest gleichzeitig mit der Öffentlichkeit, wenn nicht schon vorher, z.B. aus evtl. Beratungs- und Überwachungsfunktion ständig zu informieren.

Manfred Schmidt, Sprecher der AfD-Kreistags-Fraktion

